

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.10.2012

Geschäftszeichen:

I 26-1.21.2-68/12

Zulassungsnummer:

Z-21.2-1769

Geltungsdauer

vom: **30. Oktober 2012**

bis: **30. Oktober 2017**

Antragsteller:

EJOT Baubefestigungen GmbH

In der Stockwiese 35

57334 Bad Laasphe

Zulassungsgegenstand:

**EJOT Schraubdübel ejotherm STR U / STR U 2G und ejotherm SDK U
nach ETA-04/0023 für die Anwendung in Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS)
mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-21.2-1769 vom 29. März 2012. Der Gegenstand ist erstmals am 18. August 2004 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Anwendung der EJOT Schraubdübel ejotherm STR U, ejotherm STR U 2G und ejotherm SDK U nach der europäischen technischen Zulassung ETA-04/0023 in Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.

Bei versenkter Montage des Dübeltyps ejotherm STR U und ejotherm STR U 2G muss das WDVS aus einem der folgenden Dämmstoffe bestehen:

- schwerentflammbaren Dämmstoffplatten aus EPS-Hartschaum nach DIN EN 13163 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm:
T2 - L2 - W2 - S2 - P4 - DS(70,-)2 - DS(N)2 - TR100
sowie der Baustoffklasse DIN 4102-B1. Die Rohdichte, geprüft nach DIN EN 1602, muss 15 bis 30 kg/m³ betragen, oder
- schwerentflammbaren Dämmstoffplatten aus EPS-Hartschaum, die bei der Herstellung elastifiziert werden und eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Verwendung im WDVS haben, mit der Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene geprüft nach DIN EN 1607 von mindestens 80 kPa und der Rohdichte geprüft nach DIN EN 1602 zwischen 15 und 20 kg/m³, oder
- nichtbrennbaren Mineralfaser-Dämmplatten (HD) nach DIN EN 13162 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm:
T5 - DS(T+) - WL(P)
sowie der Druckfestigkeit oder der Druckspannung bei 10 % Stauchung nach DIN EN 826 von mindestens 40 kPa, der Zugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 14 kPa und der Euroklasse A1 oder A2-s1,d0 (Klassifizierung des Brandverhaltens nach DIN EN 13501-1)

Bei versenkter Montage muss der Dübeltyp ejotherm STR U und ejotherm STR U 2G in Abhängigkeit von der Mindestdicke des Dämmstoffes mit einem speziellen Montagewerkzeug gemäß Abschnitt 4, Tabelle 4.1 gesetzt werden.

Der Zusatzteiler VT 2G darf nur in Verbindung mit dem ejotherm STR U / ejotherm STR U 2G in Mineralwolle-Dämmplatten nach DIN EN 13162 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm eingesetzt werden:

- T5 - DS(T+) - WL(P)
sowie der Druckfestigkeit oder der Druckspannung bei 10% Stauchung nach DIN EN 826 von mindestens 4,0 kPa, der Zugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 3,5 kPa und der Euroklasse A1 oder A2-s1, d0 (Klassifizierung des Brandverhaltens nach DIN EN 13501-1)

Die Dübelmengen sind der jeweiligen Dämmstoffzulassung für Dübelteller ≥ 90 mm zu entnehmen.

Das zum Einsatz kommende Wärmedämm-Verbundsystem ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

Der Dübel muss den Bestimmungen der ETA-04/0023 entsprechen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Die Bestimmungen des Abschnittes 4 sind einzuhalten.

Ergeben sich aus den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Wärmedämm-Verbundsystem andere Dübelanzahlen als beim Nachweis für den Verankerungsgrund, so sind größere Dübelanzahlen maßgebend.

4 Bestimmungen für die Ausführung (nur Dübeltyp ejotherm STR U und ejotherm STR U 2G bei versenkter Montage)

Der Dübel muss den Bestimmungen der ETA-04/0023 entsprechen.

Der Dübeltyp ejotherm STR U und ejotherm STR U 2G darf nur in Wärmedämm-Verbundsystemen mit Dämmstoffen gemäß Abschnitt 1 eingebaut werden. Der Dübel darf nur unter dem Bewehrungsgewebe gesetzt werden.

Die Mindestdicke der Dämmstoffe ist in Abhängigkeit von der Einschneidtiefe des STR U und ejotherm STR U 2G Montagetools gemäß Tabelle 4.1 einzuhalten.

Tabelle 4.1: ejotherm STR U, ejotherm **STR U 2G** Montagetool

	Einschneidtiefe [mm]	Dämmstoffdicke h_D des WDVS [mm]
STR U und STR U 2G Montagetool Typ S	20	≥ 80
STR U und STR U 2G Montagetool Typ L	35	≥ 100

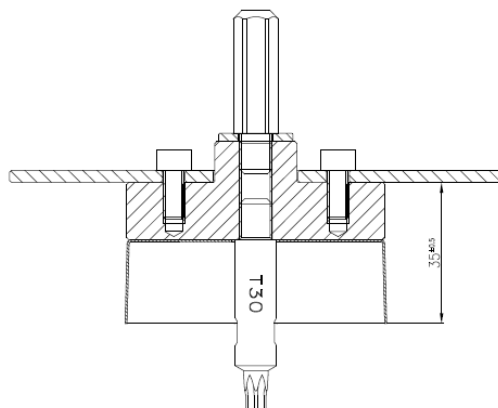


Bild 4.1: ejotherm STR U Montagetool Typ "L" für Dämmstoffdicken ab 100 mm

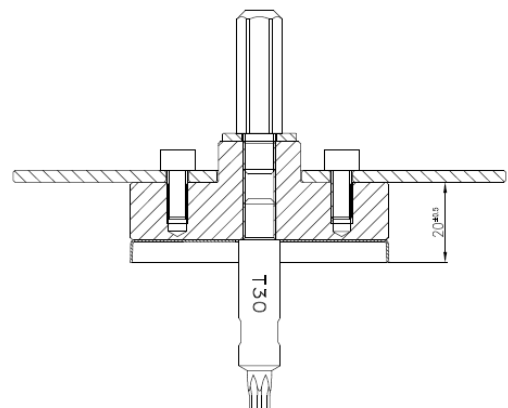


Bild 4.2: ejotherm STR U Montagetool Typ "S" für Dämmstoffdicken ab 80 mm

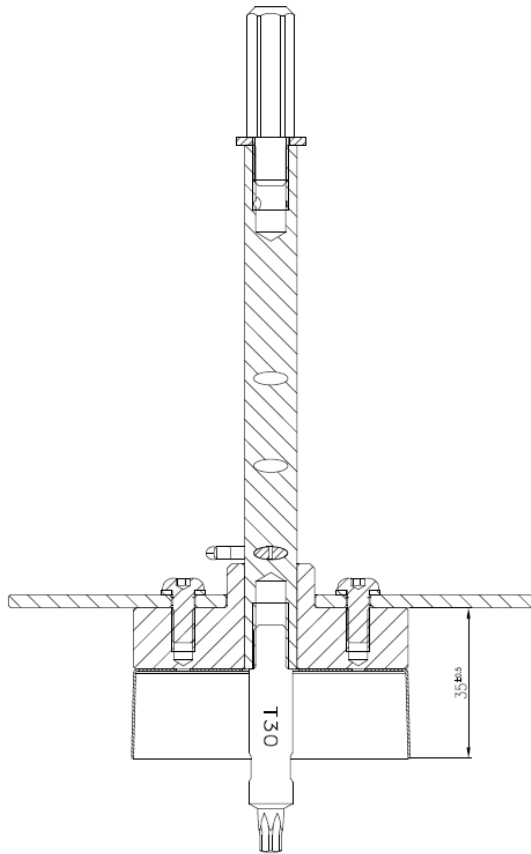


Bild 4.3: ejotherm STR U 2G Montagetool
Typ "L" für Dämmstoffdicken
ab 100 mm

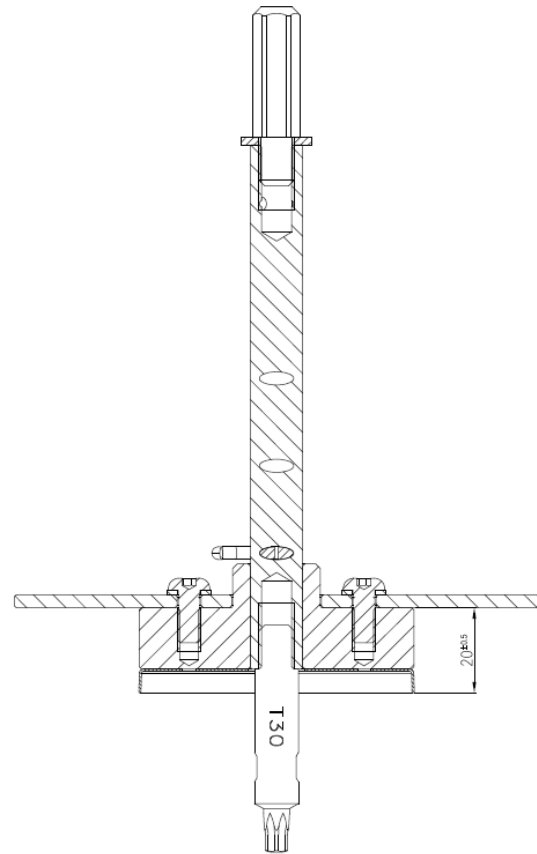


Bild 4.4: ejotherm STR U 2G Montagetool
Typ "S" für Dämmstoffdicken
ab 80 mm

5 WDVS- Lastklasse
(nur Dübeltyp ejotherm STR U und ejotherm STR U 2G bei versenkter Montage)

Die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Dämmstoffe oder WDVS in Abhängigkeit von Dämmstofftyp und Dämmstoffdicke geregelten WDVS- Lastklassen sind für den ejotherm STR U und ejotherm STR U 2G auch bei versenkter Montage anzuwenden, sofern folgende reduzierte Dämmstoffdicken $h_{D,versenkt}$ gemäß Bild 5.1 angesetzt werden:

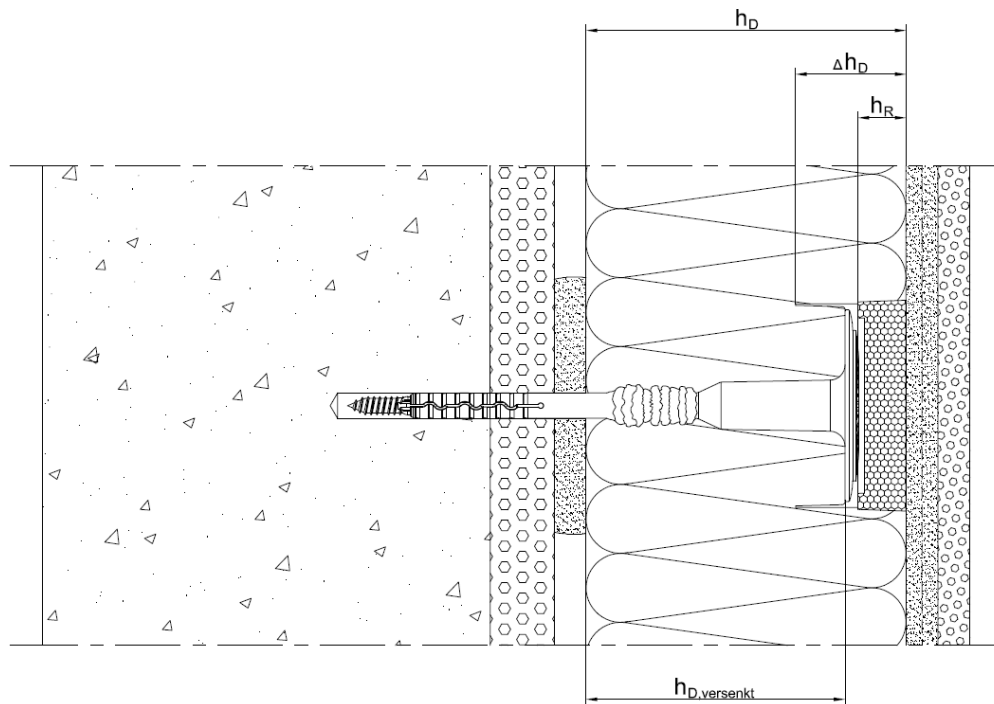


Bild 5.1: ejotherm STR U und ejotherm STR U 2G (versenkte Montage)

- Montagetool Typ S: $h_{D,versenkt} = h_D - \Delta h_D = h_D - 20 \text{ mm} \geq 60 \text{ mm}$
- Montagetool Typ L: $h_{D,versenkt} = h_D - \Delta h_D = h_D - 40 \text{ mm} \geq 60 \text{ mm}$

Die Mindestdämmstoffdicken h_D gemäß Abschnitt 4, Tabelle 4.1 sind einzuhalten.

Andreas Kummerow
Referatsleiter

Beglaubigt